

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 470/2021
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	6.a	21.09.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann		05.10.2021

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Hilfe zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten 1.348.878,- Euro

Produkt 06.06.03

Haushaltsjahr 2021

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag 45500.16200 Erstattungen von Gemeindeverbände/Erstattungen von Jugendämtern: 200.000,- €

Produkt 01.01.09: Personalaufwendungen und Qualifizierung Personalaufwendungen in Höhe von 1.148.878,- €

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. i.A. Trant

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 1.348.878 Euro für die überplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen für Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Hilfen zur Erziehung sind eine pflichtige Leistung aus dem SGB VIII.

Die Hilfen zur Erziehung gliedern sich in drei Leistungsarten:

- Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind die Sorgeberechtigten für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m §§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind junge Erwachsene ab dem 18. bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres)
- Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)
(Diese Hilfen für seelisch Behinderte können bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden)

Die Fall- und Kostenentwicklung ist kontinuierlich steigend.

Im Jahr 2020 wurden innerhalb des Deckungsringes 6.255.536,21 Euro (Stand 03.08.2021) verausgabt. Dem steht ein Budget für das Jahr 2021 in Höhe von 5.985.400 Euro gegenüber (Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige).

Die Kostenprognose für die laufenden Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige beläuft sich auf 6.314.381,43 € (Stand 03.08.2021)

Hinzu kommen Kostenerstattungen an andere Jugendämter im Jahr 2021 in Höhe von bisher insgesamt 1.019.897,75 Euro. Davon sind alleine 841.118,- Euro für in 2021 neu übernommene Fälle von anderen Städten, bei denen die Kostenerstattungsanträge teilweise bis in das Jahr 2018 zurückreichen. Die Kostenanerkennnisse wurden bereits erteilt, die Rechnungen der anderen Städte liegen jedoch noch nicht vor. Mit dem Eingang der Rechnungen wird in 2021 gerechnet.

Bei der letzten Abfrage zu Abweichungen vom Haushaltsansatz durch die Kämmerei (Mai 2021) wurde ein Mehrbedarf für 2021 in Höhe von 1.098.618,- € angemeldet.

Nach heutigem Stand liegt der Abweichungsbetrag vom Haushaltsansatz bei 1.348.878,- € (328.981,- € aus der Prognose für 2021 und 1.019.897,75 € Kostenerstattung).

Grundlage sind die bisher gezahlten Leistungen und die sich daraus noch ergebenden Leistungsverpflichtungen bis zum Jahresende. Weitere, nicht planbare Abweichungen, können sich im laufenden Haushaltsjahr ergeben (z.B. aus weiteren Kostenerstattungen, Fallübernahmen aufgrund örtlicher Zuständigkeit, Unterbringungen zur Sicherstellung des Kindeswohls).

Aktuell liegen drei weitere Fälle aus anderen Städten zur Fallübernahme bzw. Antrag auf Kostenerstattung vor. Bisher konnten diese Fälle nicht abschließend übernommen werden, da noch nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Dies wird jedoch zeitnah erfolgen. Alleine in einem Fall wird sich die Kostenerstattung voraussichtlich auf 250.000,- Euro belaufen und reicht in Vorjahre zurück. Da noch keine weiteren Informationen zu diesen drei Fällen vorliegen, kann hier die Höhe der Kostenerstattung noch nicht konkret beziffert werden. Die Zuständigkeit wechselt durch den Umzug der Eltern bzw. eines sorgeberechtigten Elternteils nach Mettmann.

Auch bei den bereits laufenden Hilfen ist mit Mehrkosten von rund 328.981,- € zu rechnen, wenn sich die Situation nicht verbessert.

Im Einzelnen:

Im Vergleich sind im laufenden Jahr 2021 bisher weniger Fälle eingestellt worden als (Neu-)fälle auf Grund eigener Zuständigkeit hinzu gekommen sind. Hinzu kommt, dass sich im Bereich der Eingliederungshilfe ein Fall erheblich verteuert durch einen erhöhten Bedarf. Hinzu kommen höhere Kosten für die Schulassistenz.

Darüber hinaus haben viele Einrichtungen die Tagessätze zum 01.01.2021 erhöht .

Auch das Pflegegeld für Pflegefamilien (materieller Aufwand und Erziehungsbeitrag) und die Sätze für Fachleistungsstunden wurden erhöht. Diese Faktoren sind durch die Stadt Mettmann nicht zu beeinflussen.

Ein Kostenanstieg entsteht daher insbesondere in den Bereichen Heimunterbringung (USK 445500.77000 § 34 SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (USK 45610.76000 § 35 a ambulant und USK 45610.77001 § 35 a stationär).

Gez. Sucic